



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 693

2. Dezember 2020

912-B

## **Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 12. November 2020, Az. 48-4342.11-4-1-1**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Landesbaudirektion  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof  
Bayerischer Kommunalprüfungsverband

**Anlage:** Übersicht über den Stand der RE-ING (Ausgabe 2019/12)

### **1. Allgemeines**

- 1.1 <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2017 vom 24. Mai 2017, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 12 vom 30. Juni 2017, die „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten“ (RE-ING) bekanntgegeben und mit dem ARS Nr. 09/2018 vom 8. Mai 2018 fortgeschrieben. <sup>2</sup>Die RE-ING wurden mit Bekanntmachung vom 13. Juni 2018 (AII MBl. 2018, S. 421) in Bayern eingeführt.
- 1.2 <sup>1</sup>Inzwischen wurden die RE-ING fortgeschrieben und mit ARS Nr. 10/2020 bekanntgegeben. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen ergeben sich in der Erhöhung der Regelbreite von Geh- und Radwegen auf insgesamt 3,00 m in Abschnitt 2-1 und der Aufnahme von Planungshilfen für die Konstruktion und Bemessung von Stahl- und Stahlverbundkonstruktionen als Anhang A zu Abschnitt 2-2. <sup>3</sup>Zudem wurden auch Erläuterungen zur Statik in Abschnitt 1-1, Überarbeitungen und Ergänzungen zu Grün- und Faunabrücken sowie Geh- und Radwegbrücken in Abschnitt 2-2 und Regelungen für Einstiege in hohle Überbauten in Abschnitt 2-3 aufgenommen. <sup>4</sup>Erläuterungen zu Tropftüllen finden sich in Abschnitt 2-4 und zur Kombination von Temperatur und Erdruchdruck in Abschnitt 2-5. <sup>5</sup>Die Regelungen zu Fahrbahnübergängen in Abschnitt 2-4 wurden angepasst.

### **2. Anwendung**

- 2.1 <sup>1</sup>Hiermit werden die neuen RE-ING (Ausgabe 2019/12) bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die RE-ING sind bei allen neuen Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.

- 2.2 Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, die RE-ING auch für ihre eigenen Vorhaben anzuwenden.
- 2.3 Hinweise zum Vollzug der RE-ING in der Bayerischen Staatsbauverwaltung wurden gesondert mit Ministerialschreiben vom 18. Juni 2018 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Az. IID8-4342.11-2-3) bekanntgegeben.

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 1. Dezember 2020 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13. Juni 2018 (AIIMBl. 2018, S. 421) außer Kraft und das Ministerialschreiben vom 9. Januar 1973 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Az. 1105-9511ba30) mit Bezug zum ARS Nr. 22/1972 wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeit**

<sup>1</sup>Die RE-ING sind als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RE-ING“ veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie sind nach den „Austauschanweisungen“ zu aktualisieren. <sup>3</sup>Das ARS Nr. 10/2020 wurde im Verkehrsblatt Nr. 10 vom 30. Mai 2020 veröffentlicht.

Helmut S c h ü t z  
Ministerialdirektor

## Anlage 1 zum ARS 10/2020 vom 06.04.2020

## Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

### Übersicht über den Stand der RE-ING

#### Stand 2019/12

Teil	Abschnitt	Stand
Vorbemerkungen		2019/12
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches Seite 1 - 8	2019/12
	2 Gestaltung Seite 1 - 4	2017/12
2 Brücken	1 Planungsgrundsätze Seite 1 - 17	2019/12
	2 Konstruktive Anforderungen Seite 1 - 35	2019/12
	3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ) Seite 1 - 7	2019/12
	4 Brückenausstattung Seite 1 - 11	2019/12
	5 Integrale Bauwerke Seite 1 - 17	2019/12
3 Tunnel	<i>In Vorbereitung</i>	
4 Stützbauwerke	<i>In Vorbereitung</i>	
5 Lärmschutzwände und ähn- liche Schutzwände	<i>In Vorbereitung</i>	
6 Verkehrszeichen- und Geräteträgerbrücken	<i>In Vorbereitung</i>	
7 Becken- und Schachtbauwerke	<i>In Vorbereitung</i>	
8 Anhang	1 Normen, Gesetze und sonstige Technische Regelwerke Seite 1 - 9	2019/12

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.